Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Obergericht des Kantons Zug
Kirchenstrasse 6
Postfach
6301 Zug

Zug, 24. Oktober 2023 sa

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG)
Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie den Regierungsrat eingeladen, sich innert der freundlicherweise bis 25. Oktober 2023 erstreckten Frist vernehmen zu lassen. Gerne lassen wir Ihnen anbei das ausgefüllte Vernehmlassungsraster zukommen, in das wir unsere Anträge samt Begründungen eingefügt haben.

Besonders hinweisen möchten wir auf unseren Antrag (neuer § 67b GOG) zur Frage nach den Auswirkungen, wenn ein vom Volk gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied der Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege die Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Dauer seines Amts verliert (z.B. durch Verlust des passiven Stimmrechts). Dasselbe gilt, wenn Friedensrichterinnen und Friedensrichter ihr passives Stimmrecht und damit ihre Wählbarkeitsvoraussetzung in der Einwohnergemeinde verlieren, in der sie ihr Amt ausüben. Diese Problematik ergibt sich insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel der betroffenen Personen in einen anderen Kanton bzw. eine andere Einwohnergemeinde während der Amtsdauer. Erst vor kurzer Zeit zeigte ein entsprechender Fall am Verwaltungsgericht die Wichtigkeit auf, diese Problematik zu regeln. Wir erachten die Teilrevision des GOG als gute Gelegenheit dazu.

Des Weiteren wäre es sinnvoll, wenn nicht bloss eine Regelung für die Zivil- und Strafrechtspflege besteht, sondern dass auch für das Verwaltungsgericht eine entsprechende Regelung in das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) aufgenommen wird. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn das Obergericht in Absprache mit dem Verwaltungsgericht prüft, ob allenfalls noch eine Fremdänderung des VRG in die aktuelle Vorlage aufgenommen werden kann und dann ein gemeinsamer Antrag zuhanden des Kantonsrats verabschiedet wird (vgl. anbei der Vorschlag im Vernehmlassungsraster). Alternativ wäre die Möglichkeit, dass das Obergericht dem Verwaltungsgericht vorschlägt, dass diese Regelung bei der nächsten Revision des VRG aufgenommen werden soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
- Ausgefülltes Vernehmlassungsraster

Versand per E-Mail an:
- Obergericht des Kantons Zug, Frau Nicole Zemp (nicole.zemp@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Justizvollzug (info.ajv@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)

Kanton Zug

Obergericht

Vernehmlassungsraster
Teilrevision GOG

Vernehmlassung von:	Regierungsrat des Kantons Zug, Regierungsgebäude, Seestrasse 2, 6301 Zug
Kontaktperson für Rückfragen:	Regierungsrätin Laura Dittli, Sicherheitsdirektorin
Datum:	24. Oktober 2023

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
16	2	Änderung: Abs. 2 sei in der bisherigen Fassung beizubehalten. Ergänzung: Es sei ein neuer Abs. 1a einzufügen mit folgendem Wortlaut: «Wählbar sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Bst. b erfüllen.»	Gemäss Entwurf des Berichts und Antrags sollen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber nach der Änderung von Abs. 2 weiterhin als ausserordentliche Ersatzmitglieder der Gerichte wählbar sein. Würde diese explizite Erwähnung ihrer Wählbarkeit indes gestrichen, würde dies mit der Bestimmung von § 66 Abs. 1 Bst. f GOG kollidieren, welche die Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber mit dem Amt einer Richterin oder eines Richters in der Zivil- und Strafrechtspflege für unvereinbar erklärt. Ohne die Ausnahmebestimmung von § 16 Abs. 2 GOG müsste daher gelten, dass Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gerade nicht mehr als ausserordentliche Ersatzmitglieder der Gerichte wählbar sind. Daher sollte die explizite Erwähnung ihrer Wählbarkeit in § 16 Abs. 2 GOG beibehalten werden.

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
			Weiter ist zu beachten, dass auch bei ausserordentlichen Ersatzmitgliedern der Gerichte die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b GOG gelten. Wenn in § 16 Abs. 2 GOG bloss noch die Wählbarkeit in eidgenössischen Angelegenheiten vorausgesetzt würde, könnte dies als Ausnahmebestimmung zu § 67 Abs. 1 Bst. b GOG interpretiert werden, was zur Folge hätte, dass auch Personen ohne die darin geforderte juristische Ausbildung und Erfahrung gewählt werden könnten. Dies erscheint nicht sachgerecht, zumal gerade die Tätigkeiten gemäss § 16 Abs. 1 Bst. b und c GOG eine solche Ausbildung und Erfahrung erfordern. Daher empfehlen wir die Aufnahme eines neuen Abs. 1a, welcher statuiert, dass als ausserordentliches Ersatzmitglied wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und zusätzlich die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Bst. b GOG erfüllt.
66	1	Ergänzung von Bst. f: «die Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber, vorbehalten bleibt § 16 Abs. 2;»	Bezugnehmend auf den vorangehenden Antrag sollte die Wahlbarkeit von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als ausserordentliche Ersatzmitglieder der Gerichte auch in § 66 Abs. 1 Bst. f GOG mit einem Vorbehalt zugunsten von § 16 Abs. 2 GOG klargestellt werden.
67	1	Ergänzung von Bst. a: «[…] sowie danach mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in […]».	Die Berufserfahrung in den im Gesetz aufgeführten Bereichen ergibt als kumulative Wählbarkeitsvoraus-

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
			setzung nur dann einen Sinn, wenn ein voll- oder teilamtliches Gerichtsmitglied sie nach dem Abschluss der Ausbildung (Lizenziat oder Master) sowie dem Anwaltspatent bzw. der gleichwertigen Fachausbildung erworben hat (und eben gerade nicht vorher). Im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen 2018 und 2024 sowie von Ergänzungswahlen der letzten fünf Jahre stellte sich diese Frage mehrmals.
67	1	Ergänzung von Bst. b: «[…] sowie danach mindestens drei Jahre Berufserfahrung in […]».	Die Berufserfahrung in den im Gesetz aufgeführten Bereichen ergibt als kumulative Wählbarkeitsvoraussetzung nur dann einen Sinn, wenn ein nebenamtliches Mitglied oder ein Ersatzmitglied sie nach dem Abschluss der Ausbildung (Lizenziat oder Master) sowie dem Anwaltspatent bzw. der gleichwertigen Fachausbildung erworben hat (und eben gerade nicht vorher). Im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen 2018 und 2024 sowie von Ergänzungswahlen der letzten fünf Jahre stellte sich diese Frage mehrmals.
67b (neu)		Es sei ein neuer § 67b mit dem Titel «Erlöschen des Amts» wie folgt einzufügen: [1] Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds der Gerichte erlischt, wenn es das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten oder die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen verliert.	Vor einiger Zeit stellte sich das Problem eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, welches seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegte, dies jedoch nicht mitteilte und trotzdem sein Amt weiter ausübte. Dies machte die Revision einiger Urteile erforderlich, weil das Gericht nicht ordnungsgemäss besetzt war. Dieser Fall war auch Gegenstand eines Berichts und Antrags der Justizprüfungskommission (JPK) vom

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
		[2] Das Amt einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters erlischt, wenn sie oder er das Stimmrecht in der betreffenden Einwohnergemeinde verliert. [3] Die betroffene Person meldet den Verlust ihres Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen umgehend der Behörde, der sie angehört, sowie der Staatskanzlei und im Falle von Friedensrichterinnen oder Friedensrichtern zusätzlich der zuständigen Einwohnergemeinde. [4] Der betroffenen Person sind ab dem Zeitpunkt des Verlusts des Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen jegliche Amtshandlungen untersagt.	31. Oktober 2022 (Vorlage Nr. 3511.1 – 17175) und eines Rechtsgutachtens. Letzteres kam zum Schluss, dass im Kanton Zug nirgends explizit steht, dass der Wohnsitz während der ganzen Amtsdauer aufrechterhalten werden müsse und das Amt ohne Rücktrittserklärung durch einen Wohnsitzwechsel ende. Die JPK hielt jedoch fest, dass die Klärung dieser Frage mittels einer Gesetzesänderung eine Möglichkeit sei. Die Teilrevision des GOG gibt Gelegenheit, diese Frage zu regeln. Die Wählbarkeit für das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds der Gerichte hängt unter anderem vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ab (§ 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 [Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1]). Bei Friedensrichterinnen und Friedensrichtern ist diese Voraussetzung das Stimmrecht in gemeindlichen Angelegenheiten, welches sich aus dem Erfordernis des Wohnsitzes in der betreffenden Einwohnergemeinde und des Stimmrechts in kantonalen Angelegenheiten ergibt (vgl. § 37 Abs. 1 GOG). Das Stimmrecht sollte jedoch nicht nur Voraussetzung für die Wählbarkeit sein, sondern auch für die Ausübung des Amts. Um weitere Fälle wie den eingangs genannten zu vermeiden, sollte im GOG daher eine neue Bestimmung eingefügt werden, welche statuiert, dass das Richteramt einer Person ex officio erlischt, sobald die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
			mehr bestehen. Die betroffene Person, welcher der Verlust des Stimmrechts bei einem Wohnsitzwechsel (denkbar wäre auch der Verlust der schweizerischen Staatsangehörigkeit) ohne Weiteres bekannt sein dürfte, hat diesfalls die Behörde, welcher sie angehört, sowie die Staatskanzlei und bei Friedensrichterinnen und Friedensrichtern zusätzlich die zuständige Einwohnergemeinde umgehend zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Schritte für eine Neubesetzung des Amts erfolgen können. Bei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Gerichte ist ein Erloschen des Amts zudem die Folge, wenn sie die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, beispielsweise wenn ihnen der juristische Abschluss (Lizenziat oder Master) zufolge eines Plagiats oder dergleichen von der Universität entzogen würde. Mit dem Verlust Stimmrechts oder der übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen und damit des Amts sind der betroffenen Person zudem jegliche Amtshandlungen zu untersagen. Wir gehen davon aus, dass eine solche Bestimmung mit den Vorgaben der Kantonsverfassung vereinbar ist, da es sich nicht um eine Amtsenthebung handelt, sondern um eine Frage des Umgangs mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen (passives Wahlrecht und allfällige weitere Voraussetzungen) und damit dem Erlöschen des Amts. Es gibt verschiedene Auslegungsmöglichkeiten hinsichtlich des Wohnsitzerfordernisses, welche als verfassungskonform betrachtet

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
			werden können – die klare Regelung in einem Gesetz soll jedoch zu Rechtssicherheit in dieser Frage führen.
107	2	Änderung: «Hat der Gemeinderat mit der Polizei eine Verwaltungsvereinbarung über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten ~~sowie von Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes~~ abgeschlossen, fallen die von ihnen erhobenen Ordnungsbussen wegen Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr auf öffentlichen Plätzen in die jeweilige Gemeindekasse».	Der Verkehrskontrolldienst wurde vor einigen Jahren abgeschafft, was auch im GOG berücksichtigt werden sollte.
115		Änderung: Auf den Verweis auf konkrete Artikel des Strafgesetzbuches (StGB) sei zu verzichten. Entsprechende bestehende Verweise seien zu streichen.	Die Nennung von Bestimmungen anderer gesetzlicher Erlasse schafft unnötige Abhängigkeiten und birgt die Gefahr, dass das GOG aufgrund von Änderungen in anderen Erlassen vermehrt revidiert werden muss. In § 115 GOG sind die Bestimmungen des StGB, auf die jeweils verwiesen wird, zum Teil nicht vollständig oder aktuell. Beispiel: Derzeit wird als Rechtsgrundlage für Bewährungshilfe und Weisungen nur Art. 44 Abs. 2 StGB genannt. Sowohl Bewährungshilfe wie auch Weisungen können aber auch gestützt auf Art. 63 Abs. 2, Art. 67 Abs. 6, Art. 67b Abs. 6, Art. 67c Abs. 7bis und Art 87 Abs. 2 StGB angeordnet werden.
115	3	Streichung von Bst. d: «~~die gemeinnützige Arbeit;~~»	Die gemeinnützige Arbeit ist seit der StGB-Revision im Jahre 2018 keine eigene Sanktion mehr, sondern bildet eine Vollzugsform (für den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen sowie Bussen und Geldstrafen; vgl. Art. 79a StGB), wie beispielsweise auch die Halbgefangen-

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
			schaft oder die elektronische Überwachung (welche beide korrekterweise nicht explizit aufgeführt sind). Art. 38 StGB wurde in diesem Zusammenhang aufgehoben.
115	4	Streichung von Bst. b: «~~der gemeinnützigen Arbeit (Art. 38 StGB);~~»	Die gemeinnützige Arbeit ist seit der StGB-Revision im Jahre 2018 keine eigene Sanktion mehr, sondern bildet eine Vollzugsform (für den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen sowie Bussen und Geldstrafen; vgl. Art. 79a StGB), wie beispielsweise auch die Halbgefangenschaft oder die elektronische Überwachung (welche beide korrekterweise nicht explizit aufgeführt sind). Art. 38 StGB wurde in diesem Zusammenhang aufgehoben.
115	4	Änderung: Die Aufzählung unter Abs. 4 sei mit den Lernprogrammen, den Ersatzmassnahmen und der zivilrechtlichen elektronischen Überwachung zu ergänzen.	Das Amt für Justizvollzug ist nebst den anderen bereits aufgeführten Sanktionen zuständig für die Kontrolle der Einhaltung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO, die Durchführung von Lernprogrammen im Sinne von Art. 55a StGB und den Vollzug der zivilrechtlich angeordneten elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB. Der Vollständigkeit halber seien diese Aufgaben im GOG ebenfalls aufzuführen.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) (Fremdänderungen)

55b (neu)		Es sei ein neuer § 55b mit dem Titel «Erlöschen des Amts» wie folgt einzufügen: [1] Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Verwaltungsgerichts erlischt, wenn es das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten verliert. [2] Die betroffene Person meldet den Verlust ihres Stimmrechts umgehend dem Verwaltungsgericht sowie der Staatskanzlei. [3] Der betroffenen Person sind ab dem Zeitpunkt des Verlusts des für ihr Amt erforderlichen Stimmrechts jegliche Amtshandlungen untersagt.	Bezugnehmend auf den unsere Ausführungen zum Antrag betreffend einen neuen § 67b GOG sollte auch im VRG eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden, da sich die gleiche Problematik sowohl bei den Gerichten der Zivil- und Strafrechtspflege als auch beim Verwaltungsgericht stellt. Der Regierungsrat würde es daher begrüssen, wenn das Obergericht zusammen mit dem Verwaltungsgericht prüft, ob allenfalls noch eine Fremdänderung des VRG in die aktuelle Vorlage aufgenommen werden kann und dann ein gemeinsamer Antrag zuhanden des Kantonsrats verabschiedet wird.
55	1	Ergänzung: «Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes können nicht gleichzeitig dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, dem Strafgericht, dem Obergericht oder einem Einwohnerrat angehören, Beamte oder Angestellte des Kantons oder einer Gemeinde sein. Vorbehalten bleibt § 54a Abs. 2.»	Gleich wie bei unserem Antrag zu § 66 Abs. 1 GOG sollte die Wählbarkeit von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als ausserordentliche Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts in § 55 Abs. 1 VRG mit einem Vorbehalt zugunsten von § 54a Abs. 2 VRG klargestellt werden.

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis **spätestens Dienstag, 24. Oktober 2023,** per E-Mail an nicole.zemp@zg.ch. Vielen Dank!